Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/674

06. 06. 73

Sachgebiet 212

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln

eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln
— Drucksache 7/43 —

A. Problem

Zur Verwirklichung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft sehen allgemeine Programme u. a. auch die Aufhebung einzelstaatlicher Beschränkungen der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr für die selbständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln vor. Voraussetzung dafür ist die Koordinierung der entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten u. a. auch bezüglich der geographischen Verteilung der Apotheken.

B. Lösung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften schlägt entsprechende Richtlinien vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird nicht belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Jaunich

Die Richtlinienvorschläge wurden dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 1. Februar 1973 gemäß dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1959 überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich mit den Vorschlägen in seiner Sitzung am 24. Mai 1973.

Bereits seit März 1969 liegen Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Richtlinien über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für bestimmte selbständige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pharmazeutik vor, mit denen sich auch der Bundestag bereits befaßt hat (s. Drucksachen V/4013, VI/2879).

Diese Richtlinien, die allerdings bisher noch nicht in Kraft gesetzt sind, enthalten keine Regelungen hinsichtlich der geographischen Verteilung von Apotheken. Eine solche Regelung soll mit der vorliegenden Koordinierungsrichtlinie getroffen werden.

Sie sieht im wesentlichen vor, daß die Mitgliedstaaten, in denen bereits eine Regelung für die Verteilung der Offizinen auf ihrem Hoheitsgebiet besteht, diese Regelung beibehalten können, sofern die freie Standortwahl eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bedeuten würde und die dieser Regelung zugrunde liegenden Kriterien den im Richtlinienvorschlag genannten objektiven, nichtdiskriminierenden Bedingungen entsprechen. Mitgliedstaaten, die keine einschlägigen Rechtsvorschriften haben, müssen Bestimmungen zur Regelung der geographischen Verteilung erlassen, die auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen, wenn die Volksgesundheit durch die freie Wahl des Standorts gefährdet wird.

Der Verfassungslage in der Bundesrepublik Deutschland entspricht bei den Apothekern die Freiheit der Niederlassung ohne Bedürfnisprüfung. Von dieser darf nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nur dann zugunsten von Niederlassungsbeschränkungen abgewichen werden, wenn eine ernste Gefährdung der Volksgesundheit auf andere Weise nicht abzuwenden ist. Die in der Koordinierungsrichtlinie vorgesehene Regelung entspricht dieser Verfassungslage nicht.

Aber auch nach Anpassung der Richtlinie an die Verfassungslage in der Bundesrepublik wäre sie wegen des dann entstandenen Liberalisierungsungleichgewichts noch nicht unbedenklich. Sie würde dann nämlich in einzelnen Mitgliedstaaten die Freiheit der Niederlassung ohne Bedürfnisprüfung, in anderen jedoch die geographische Verteilung von Apotheken aufgrund von Bedürfnisprüfungen zulassen und so die Mitgliedstaaten benachteiligen, die aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Lage eine Bedürfnisprüfung nicht ohne weiteres einführen können. Dieses Ungleichgewicht könnte in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Gefahr für die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln werden.

Der Ausschuß vermochte aus diesem Grund der Koordinierungsrichtlinie nicht zuzustimmen. Vielmehr sollte nach einhelliger Auffassung des Ausschusses die Bundesregierung erst dann ihre Zustimmung zu den Richtlinienvorschlägen geben, wenn in der Koordinierungsrichtlinie sichergestellt ist, daß einmal der Verfassungsrechtslage in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen wird und zum anderen Nachteile für die Mitgliedstaaten, in denen keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, ausgeräumt sind.

Da der Ausschuß einer entsprechenden Änderung der Koordinierungsrichtlinie große Bedeutung beimißt, hat er den zuständigen Bundesminister gebeten, ihn vor der endgültigen Billigung des Vorschlags in Brüssel über die dann vorgesehene Fassung zu unterrichten.

Im übrigen bestanden im Ausschuß keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Niederlassungsrichtlinie, die Einzelheiten hinsichtlich der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs regelt.

Bonn, den 24. Mai 1973

Jaunich

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von den Richtlinienvorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache 7/43 — Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen, den Richtlinienvorschlägen erst dann zuzustimmen, wenn in der Koordinierungsrichtlinie sichergestellt ist, daß

   a) der Verfassungsrechtslage in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen wird und

   b) Nachteile für die Mitgliedstaaten, in denen keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, ausgeräumt sind.

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Jaunich**
Vorsitzender	Berichterstatter